

## GoBD-Konformitätserklärung

Die PROXESS GmbH ist Hersteller der beiden Dokumentenmanagementsysteme PROXESS DMS und HABEL DMS.

Nachfolgend geben wir folgende Erklärung ab:

Mit unseren Softwarelösungen PROXESS und HABEL DMS lassen sich die grundsätzlichen gesetzlichen und steuerrechtlichen Anforderungen an eine korrekte und ordnungsgemäße Buchführung, vor allem die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff umsetzen und erfüllen. Sie können bei ordnungsgemäßer Konfiguration und ebensolchem Betrieb als Bestandteil des unternehmensweiten DV-Gesamtsystems voll umfänglich GoBD-konform betrieben werden.

Es ist möglich, die Softwarelösungen PROXESS DMS und HABEL DMS im Sinne der Anforderungen der GoBD gegen Verlust zu sichern und gegen unberechtigte Veränderungen zu schützen. Auch kann versichert werden, dass alle Informationen, die einmal in den Verarbeitungsprozess der Softwarelösung eingefügt werden, nicht mehr unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, geändert, verfälscht oder ersetzt werden können. Zur Umsetzung können dabei sowohl hard- als auch softwaremäßige Verfahren eingesetzt werden.

Die beiden Softwarelösungen PROXESS und HABEL DMS ermöglichen ferner die Kennzeichnung vollzogener Änderungen hinsichtlich Anlass und Umfang über eine Versionsverwaltung mit unveränderbarer Historie. Im Unternehmen entstandene oder eingegangene aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze, elektronische Dokumente und elektronische Unterlagen können maschinell auswertbar aufbewahrt werden. Ein Löschen vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht kann entsprechend überwacht und unterbunden werden.

Mit PROXESS DMS bzw mit HABEL DMS als Bestandteil eines unternehmenseigenen IT-Systems können die Anforderungen der GoBD hinsichtlich Datensicherheit, Unveränderbarkeit, Aufbewahrung als auch die der maschinellen Auswertbarkeit, der elektronischen Aufbewahrung und Erfassung, der Nachvollziehbar- und Nachprüfbarkeit sowie der Regelungen zum Datenzugriff dem Grunde nach erfüllt werden. Die langfristige Lesbarkeit der Daten hängt dabei von den eingesetzten Datenträgern als Archivierungsmedien, nicht hingegen von der eingesetzten Archivierungssoftware ab.

Auf Grund der Vielzahl und unterschiedlichen Ausgestaltung und Kombination eingesetzter IT-Systeme im einzelnen Unternehmen kann es weder eine allgemeingültige Aussage der Finanzbehörde hinsichtlich der Konformität einer Lösung noch eine Globalzusicherung eines einzelnen Komponentenherstellers mit Geltung für alle anderen Komponenten geben.

Eine separate Einzelabnahme mit Prüfung durch neutrale Beratungs- und Prüfungsunternehmen hinsichtlich der Prüfung und Testierung der GoBD-Konformität bei der Projektrealisierung ist selbstverständlich möglich. Solche im Einzelfall erstellten Abnahmezertifikate, welche die GoBD-Konformität testieren, sind demzufolge auch nur für die jeweils geprüfte Installation mit seinen konkret zum Zeitpunkt der Prüfung eingesetzten Komponenten und Kriterien (wie z. B. Releasestände, Updates, Rechte- und Benutzerkonfiguration, Parametrisierungen o. ä.) gültig und können nicht automatisch für andere Installationen herangezogen werden.

Abschließend weisen die GoBD ausdrücklich darauf hin, dass derartige Testate keinerlei Bindungswirkung gegenüber den Finanzbehörden entfalten. Ein generelles Vorab- Abnahmezertifikat bzw. eine generelle Vorab-Bescheinigung kann es daher naturgemäß nicht geben (vgl. auch GoBD Rz 179 ff).



Ulrich Edelmann  
Geschäftsführer  
PROXESS GmbH

Rietheim-Weilheim, im Mai 2026